



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

An die
Präsidentin des
Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner
Maximilianeum
81627 München

Sachbearbeiterin
Frau Klenk

Telefon
(089) 5597-1926

Telefax
(0180) 1000965-01375
3,9 ct/min zzgl. gesetzl. USt.

E-Mail
Elisabeth.Klenk@stmj.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/707 J
vom 6. Dezember 2019

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
F 6 - 4434E - VIIa - 14048/19

Datum
2. Januar 2020

Frist: 3. Januar 2020

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger vom 5. Dezember 2019 betreffend „Nutzung von besonderen Hafträumen in bayerischen Justizvollzugsanstalten“

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1a:

Wie viele besondere Hafträume gibt es in bayerischen Justizvollzugsanstalten (bitte für alle bayerischen Haftanstalten getrennt angeben)?

Antwort:

Es wird für die Beantwortung dieser und der folgenden Fragen davon ausgegangen, dass mit „besonderen Hafträumen“ die „besonders gesicherten Hafträume“ in den Justizvollzugsanstalten gemeint sind.

In den bayerischen Justizvollzugsanstalten gibt es derzeit 81 besonders gesicherte Hafträume. Diese teilen sich auf die Justizvollzugsanstalten wie folgt auf:

Justizvollzugsanstalt	Zahl der besonders gesicherten Haft- räume
Aichach	3
Amberg	2
Ansbach	1
Aschaffenburg	1
Augsburg-Gablingen	5
Bad Reichenhall	1
Bamberg	1
Bayreuth	3
Bernau	4
Ebrach	2
Eichstätt	2
Erding	1
Erlangen	1
Garmisch-Partenkirchen	0
Hof	1
Ingolstadt	0
Kaisheim	2
Kempten	2
Kronach	1
Landsberg am Lech	3
Landshut	4
Laufen-Lebenau	1
Memmingen	1
Mühdorf am Inn	2
München	7
Neuburg a. d. Donau	1
Neuburg-Herrenwörth	2
Niederschönenfeld	1
Nürnberg	8
Passau	1
Regensburg	2
Schweinfurt	1
Straubing	8
Traunstein	1
Weiden	1
Würzburg	4
Summe:	81

Frage 1b:

Wie hat sich die Zahl der besonderen Hafträume in den letzten 5 Jahren verändert?

Antwort:

In den letzten fünf Jahren wurden zwei weitere besonders gesicherte Hafträume geschaffen (Justizvollzugsanstalt Mühldorf am Inn und Justizvollzugsanstalt Regensburg). Ein besonders gesicherter Haftraum ist weggefallen (Justizvollzugsanstalt Nürnberg).

Frage 1c:

Wie oft wurden in den letzten 5 Jahren Häftlinge in besondere Hafträume verlegt (bitte jeweils pro Jahr und pro Haftanstalt angeben)?

Antwort:

Besondere Sicherungsmaßnahmen nach den Bestimmungen des Art. 96 Abs. 2 Bayerisches Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) wurden aufgrund des Beschlusses des Strafvollzugausschusses der Länder bei der 85. Tagung vom 12. bis 15. Mai 1997 in Eltville am Rhein statistisch nicht mehr gesondert ausgewiesen. Für den Zeitraum 2014 bis 2017 ist daher kein statistisch auswertbares Zahlenmaterial vorhanden. Ab dem Jahr 2018 werden besondere Sicherungsmaßnahmen wieder in der Strafvollzugsstatistik ausgewiesen. Für das Kalenderjahr 2018 weist die Statistik folgende Zahlen zur Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände aus:

Justizvollzugsanstalt	Zahl der Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände
Aichach	13
Amberg	46
Ansbach	16
Aschaffenburg	13
Augsburg-Gablingen	55
Bad Reichenhall	3
Bamberg	19
St. Georgen-Bayreuth	48
Bernau	80
Ebrach	0
Eichstätt	59
Erding	21
Erlangen	0
Garmisch-Partenkirchen	0
Hof	5

Ingolstadt	0
Kaisheim	39
Kempten	31
Kronach	10
Landsberg a. Lech	20
Landshut	80
Laufen-Lebenau	0
Memmingen	16
Mühldorf a. Inn	0
München	327
Neuburg/Donau	2
Neuburg-Herrenwörth	0
Niederschönenfeld	6
Nürnberg	166
Passau	3
Regensburg	40
Schweinfurt	3
Straubing	131
Traunstein	20
Weiden i. d. OPf.	4
Würzburg	118
Summe:	1.409

Für das Jahr 2019 liegen die abschließenden Zahlen noch nicht vor.

Frage 2a:

Wie unterscheiden sich diese besonderen Hafträume in Größe und Ausstattung von normalen Zellen in bayerischen Haftanstalten?

Antwort:

Die besonders gesicherten Hafträume entsprechen in ihrer Größe grundsätzlich einem Einzelhaftraum. Von einem Vorraum aus führen aus Sicherheitsgründen in der Regel zwei Türen in den mit rutschhemmenden Bodenfliesen versehenen besonders gesicherten Haftraum.

Die besonders gesicherten Hafträume sind so ausgestattet, dass eine Selbstverletzung und insbesondere ein Suizid verhindert werden können. Der Haftraum ist daher in der Regel mit einem manipulationssicheren Hockabort aus Edelstahl ausgestattet und enthält nur eine Matratze und eine Decke oder einen gepolsterten Schlafsack, die jeweils aus schwer entflammbarem und schwer zerreißbarem Material hergestellt sind. Die festverglasten Fenster in besonders gesicherten Hafträumen sind durchbruchhemmend und so ausgestaltet, dass ein Durchblick nicht möglich sein soll. Der Haftraum ist mit einer Lüftungsanlage ausgestattet und verfügt über ein Notrufpanel. Lichtschalter und Steckdosen sind im besonders gesicherten Haftraum nicht vorgesehen, weshalb die Haftraumleuchte von außen

schaltbar sein muss. Außerdem ist in den besonders gesicherten Hafträumen auch eine Kameraüberwachung vorgesehen.

In einer bayerischen Justizvollzugsanstalt wird zudem bereits ein Multimedia-Tool verwendet, das verschiedene Möglichkeiten der Beschäftigung wie zum Beispiel beruhigende Bildsequenzen, Spiele oder Fernsehen beinhaltet und speziell auf selbst- und fremdgefährdete Personen ausgerichtet ist. Die Anschaffung ähnlicher Geräte für weitere Justizvollzugsanstalten ist geplant.

Frage 2b:

Welche persönlichen Gegenstände dürfen Gefangene bei der Verlegung in einen besonderen Haftraum mitnehmen?

Frage 2c:

Wie unterscheidet sich die Bekleidung der Gefangenen während ihres Aufenthaltes in besonderen Hafträumen von der üblichen Anstaltskleidung?

Antwort:

Die Fragen 2b und 2c werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß Art. 96 Abs. 2 Nr. 5 BayStVollzG kann gegen Gefangene die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustands in erhöhtem Maß Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr des Selbstmords oder der Selbstverletzung besteht. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang dem Gefangenen dennoch persönliche Gegenstände belassen werden können, wird im Einzelfall von der Anstaltsleitung getroffen.

Vor diesem Hintergrund wird den Gefangenen während einer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum regelmäßig auch die Anstaltskleidung entzogen und durch Kleidung ersetzt, die sich für suizidale und Selbstverletzungshandlungen möglichst wenig eignet. Um eine Unterkühlung der Gefangenen zu verhindern, sind besonders gesicherte Hafträume entsprechend stärker geheizt, und die Temperatur wird regelmäßig kontrolliert.

Frage 3a:

Aus welchen Gründen werden Häftlinge in die besonderen Hafträume verlegt?

Antwort:

Die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände stellt eine besondere Sicherungsmaßnahme dar und wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben besonders abgewogen und begründet. Die Anordnung ist zulässig, wenn bei Gefangenen nach dem Verhalten oder auf Grund ihres seelischen Zustands in erhöhtem Maß Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr des Selbstmords oder der Selbstverletzung besteht oder wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Anstaltsordnung anders nicht vermieden oder behoben werden kann (Art. 96 Abs. 1 und Abs. 3 BayStVollzG).

Fragen 3b:

Wie oft wurde in den letzten 5 Jahren als Grund Fremdgefährdung genannt?

Fragen 3b:

Wie oft wurde in den letzten 5 Jahren als Grund Selbstgefährdung genannt?

Antwort:

Die Fragen 3b und 3c werden gemeinsam beantwortet.

Über die Gründe für die Unterbringung in besonders gesicherten Hafträumen werden keine statistisch auswertbaren Aufzeichnungen geführt.

Frage 4a:

Gibt es Regelungen zur zeitlichen Begrenzung des Aufenthalts in den besonderen Hafträumen?

Antwort:

Das Gesetz sieht keine strikte zeitliche Begrenzung der Unterbringung Gefangener in besonders gesicherten Hafträumen vor. Die Sicherungsmaßnahme darf aber nur soweit aufrechterhalten werden, als es ihr Zweck erfordert (Art. 96 Abs. 5 BayStVollzG).

Dauert die Unterbringung länger als drei Tage, ist die Aufsichtsbehörde gemäß der Verwaltungsvorschrift Nr. 3 zu Art. 96 BayStVollzG zu benachrichtigen.

Frage 4b:

Wie lang ist die durchschnittliche Verweildauer in diesen besonderen Hafträumen?

Antwort:

Über die Dauer der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum werden keine statistisch auswertbaren Aufzeichnungen geführt. Eine Aufbereitung der einzelnen Datensätze ist aufgrund des hierfür notwendigen erheblichen zeitlichen und personellen Aufwands nicht leistbar.

Frage 4c:

Wohin werden die Häftlinge im Anschluss an den Aufenthalt in besonderen Hafträumen gebracht?

Fragen 5a:

Wer entscheidet über den weiteren Verbleib der Häftlinge?

Antwort:

Die Fragen 4c und 5a werden gemeinsam beantwortet.

Es gibt keine Vorgaben, welche Unterbringungsform sich an eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum anschließt. Die Entscheidung über den Verbleib von Gefangenen liegt beim Leiter bzw. der Leiterin der zuständigen Justizvollzugsanstalt.

Frage 5b:

Wie häufig kommt es zu Überstellungen aus besonderen Hafträumen in Krankenhäuser oder Bezirkskrankenhäuser (bitte getrennt für die einzelnen Haftanstalten angeben)?

Frage 5c:

Wie hat sich die Anzahl der Überstellungen in Krankenhäuser und Bezirkskrankenhäuser insgesamt in den letzten 5 Jahren verändert (bitte getrennt für die einzelnen Haftanstalten angeben)?

Frage 6a:

Wie oft kommt es im Anschluss an den Aufenthalt in besonderen Hafträumen zur Verlegung in eine andere Haftanstalt (bitte für die letzten 5 Jahre für die einzelnen Haftanstalten angeben)?

Antwort:

Die Fragen 5b, 5c und 6a werden gemeinsam geantwortet.

Daten zur Anschlussunterbringung nach einem Aufenthalt im besonders gesicherten Haftraum werden nicht in statistisch auswertbarer Form erfasst.

Frage 6b:

Hat sich der kriminologische Dienst mit der Unterbringung von Häftlingen in besonderen Hafträumen beschäftigt?

Frage 6c:

Gibt es von Seiten des kriminologischen Dienstes wissenschaftliche Erkenntnisse zur Unterbringung von Häftlingen in besonderen Hafträumen?

Frage 7a:

Läuft von Seiten des kriminologischen Dienstes ein Forschungsprojekt zur Unterbringung von Häftlingen in besonderen Hafträumen oder ist eines in Planung?

Antwort:

Die Fragen 6b, 6c und 7a werden gemeinsam beantwortet.

Nein.

Frage 7b:

Wie hoch ist das Stellendefizit im Vollzugsdienst?

Frage 7c:

Wie hat sich das Stellendefizit in den letzten 5 Jahren verändert?

Antwort:

Die Fragen 7b und 7c werden gemeinsam beantwortet.

Die Anforderungen an die Bediensteten sind hoch, insbesondere aufgrund zunehmender und sich ändernder Aufgaben, hoher Belegungszahlen und einer

steigenden Zahl von wenig sozialisierten, psychisch auffälligen und auch gewaltbereiten Gefangenen oder von Gefangenen, die aus fremden Kulturkreisen mit abweichenden Wertevorstellungen stammen.

Deshalb wurden seit 1990 im bayerischen Justizvollzug 1.740 zusätzliche Planstellen geschaffen; das entspricht einem Plus von 42 %. Aktuell sind im Stellenplan des Einzelplans 04 Kap. 04 05 für den Justizvollzug 5.908,50 Planstellen ausgebracht. In den letzten fünf Jahren stellt sich die Entwicklung wie folgt dar:

2014: 5.463,25 Planstellen

2015: 5.572,00 Planstellen

2016: 5.622,00 Planstellen

2017: 5.733,50 Planstellen

2018: 5.908,50 Planstellen

Die Zahl der Planstellen im bayerischen Justizvollzug konnte damit allein in den vergangenen fünf Jahren um 8,15 % erhöht werden. Gleichzeitig konnte in diesem Zeitraum auch die Zahl der Anwärterstellen um 90 gesteigert werden, um einen kontinuierlichen und zeitnahen Personalnachersatz sicher zu stellen. In den letzten fünf Jahren war es insbesondere in der bei weitem größten Berufsgruppe, dem allgemeinen Vollzugsdienst, nicht nur möglich, die ruhestandsbedingten Personalabgänge vollständig zu ersetzen, sondern die bayerischen Justizvollzugsanstalten auch zusätzlich zu verstärken.

Um den bayerischen Justizvollzug auch für die Herausforderungen der Zukunft zu rüsten und ihn personell weiter zu stärken, enthält der Gesetzentwurf der Staatsregierung für den Nachtragshaushalt 2019/2020 für den bayerischen Justizvollzug zusätzliche 100 Stellen. Für weitere Verbesserungen wird sich das Justizministerium einsetzen.

Frage 8:

Wie hat sich die Begleitung von Häftlingen zum Arzt, ins Krankenhaus oder ins Bezirkskrankenhaus in den letzten 5 Jahren entwickelt?

Antwort:

Zur Art der Begleitung und Bewachung von Gefangenen bei Ausführungen oder Aufhalten in externen Krankenhäusern existieren keine festen Vorgaben. Die

Entscheidung hierüber trifft die Anstaltsleitung gemessen an den jeweiligen Sicherheitsbedürfnissen im Einzelfall. Statistisch auswertbare Daten liegen hierzu nicht vor.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez.

Georg Eisenreich, MdL

Staatsminister